



landwirtschaftskammer  
österreich

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8570; 8575  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
[recht@lk-oe.at](mailto:recht@lk-oe.at)

Christoph Michelic  
DW: 8573  
[c.michelic@lk-oe.at](mailto:c.michelic@lk-oe.at)  
GZ: V/1-0509/Mi-51

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Abteilung IV/1  
Schwarzenbergplatz 1  
1015 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts-  
und –organisationsgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz und das Energie-  
Regulierungsbehördengesetz geändert werden  
(Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich)  
GZ: BMWFJ-551.100/0024-IV/1/2009**

Wien, 2. Juni 2009

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 1 Z 4 (§ 7 Abs. 2 und 3 EIWOG)**

Eine bescheidmäßige Erklärung einer (geplanten) Leitungs- oder Elektrizitätserzeugungsanlage als im öffentlichen Interesse liegend wird entschieden abgelehnt! Das öffentliche Interesse hat in einem entsprechenden Bewilligungsverfahren gewürdigt zu werden, kann ein solches aber nicht ersetzen bzw. Anrainer- oder sonstige Rechte (z.B. solche von Fischereiberechtigten) „overrulen“. Da weder der Gesetzestext noch die Erläuterungen klarstellen, welche Konsequenzen eine solche Erklärung hat, wird dieser Vorschlag daher auch aus diesem Grund abgelehnt.

Massive Bedenken ergeben sich auch aus allfälligen Konsequenzen bei Grundablöse- bzw. Entschädigungsfragen. Die Interessenvertretung der Land- und Forstwirtschaft argumentiert, dass die Elektrizitätswirtschaft, die in wesentlichen Teilen als Aktiengesellschaften eingerichtet ist, im Shareholderinteresse auf Gewinnmaximierung aus ist und daher den Grundeigentümern, die die dafür erforderlichen Liegenschaften quasi als Kapital hergeben, als „Verzinsung“ einen entsprechenden Anteil des damit erzielten Gewinnes zu erhalten haben. Hier ist mit einer solchen Erklärung „als im öffentlichen Interesse liegend“ immenser Druck auf die Liegenschaftseigentümer zu erwarten. Dies könnte dazu führen, dass Liegenschaften gegen zu geringen Gegenwert (Ablöse, Entschädigung) zur Verfügung gestellt werden (müssen), was zu einer (kalten) Teilenteignung führt.

2/2

**Zu Artikel 1 Z 11 (§ 45c EIWOG)**

Es wird angeregt, den (aktualisierten) Stromkennzeichnungs-Leitfaden der Energie-Control möglichst bald als Verordnung verbindlich zu erklären.

**Zu Artikel 2 Z 3 (§ 6 Abs. 2 und 3 GWG)**

Da es sich ja um die gleiche Problematik handelt, gilt das zu § 7 Abs. 2 und 3 EIWOG Festgehaltene und es werden daher auch diese Absätze entschieden abgelehnt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich